



OTIF/RID/RC/2020/24
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/24)

6. Januar 2020

Original: Englisch

RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 16. bis 20. März 2020)

Tagesordnungspunkt 5 a): Änderungsanträge zum RID/ADR/ADN – Offene Fragen

Anforderungen an die bautechnische Eignung von Güterbeförderungseinheiten

Antrag des Europäischen Rats der chemischen Industrie (CEFIC)

ZUSAMMENFASSUNG

Erläuternde Zusammenfassung:

Das Thema der Anforderungen an die "bautechnische Eignung" von Güterbeförderungseinheiten wird unter Berücksichtigung der jüngsten Beschlüsse der 56. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter erneut aufgegriffen.

Zu treffende Entscheidung:

Änderungen in Abschnitt 7.1.4 und Unterabschnitt 7.3.1.13 RID/ADR.

Damit zusammenhängende Dokumente:

informelles Dokument INF.15 (CEFIC) der Herbstsitzung 2017 der Gemeinsamen Tagung;
OTIF/RID/RC/2017-B –
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/148 Absatz 31 (Bericht der Herbstsitzung 2017 der Gemeinsamen Tagung);
ST/SG/AC.10/C.3/2019/40 (Deutschland, CEFIC) der 56. Tagung des UN-Expertenunterausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter.

Einleitung

1. In diesem Dokument wird der unterschiedliche Umfang der Anforderungen an die bautechnische Eignung gemäß Absatz 7.1.3.3.1 der UN-Modellvorschriften, die für Güterbeförderungseinheiten bei der Verwendung für die Beförderung von explosiven Stoffen und Gegenständen mit Explosivstoff der Klasse 1 gelten und in Abschnitt 7.1.2 des IMDG-Codes übernommen wurden, gegenüber den Anforderungen an die bautechnische Eignung von Großcontainern gemäß Abschnitt 7.1.4 RID/ADR, die allgemein für die Beförderung aller Klassen gelten, wieder aufgenommen. Die Anwendung der Anforderungen an die bautechnische Eignung ist daher zwischen den verschiedenen Verkehrsträgern nicht harmonisiert, mit der einzigen Ausnahme der in den Unterabschnitten 7.3.1.13 und 7.3.2.10 RID/ADR enthaltenen Anforderungen an Schüttgut-Container und flexible Schüttgut-Containern, die in entsprechender Weise in den IMDG-Code aufgenommen wurden.

Hintergrund

2. Die fehlende Harmonisierung war Gegenstand des von CEFIC vorbereiteten informellen Dokuments INF.15 der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung im September 2017¹. Die Gemeinsame Tagung war der Ansicht, dass CEFIC seine Bedenken zunächst dem UN-Expertenunterausschuss vortragen sollte. Dies würde es ermöglichen, der Gemeinsamen Tagung einen offiziellen Antrag unter Berücksichtigung der Meinung des UN-Expertenunterausschusses zu unterbreiten (OTIF/RID/RC/2017-B – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2018/148).
3. Bei der 56. Tagung des UN-Expertenunterausschusses haben die Sachverständigen Deutschlands und des CEFIC gemeinsame Vorschläge für eine Harmonisierung der Anforderungen an die "bautechnische Eignung" für alle Container vorgelegt (ST/SG/AC.10/C.3/2019/40²). Die meisten Delegationen waren der Ansicht, dass die bestehenden Unterschiede zwischen den Anforderungen an die "bautechnische Eignung" von Güterbeförderungseinheiten für die Beförderung von explosiven Stoffen gegenüber denen für die Beförderung von Stoffen anderer Klassen nicht gerechtfertigt sind, und begrüßten ein verkehrsträgerübergreifenden harmonisierten Ansatz. Die vorgeschlagenen Änderungen der jeweiligen Abschnitte der UN-Modellvorschriften wurden schließlich ohne weitere Änderungen angenommen.

Schlussfolgerung

4. Alle für die Beförderung gefährlicher Güter verwendeten Beförderungseinheiten sollten in bautechnischer Hinsicht geeignet sein, d. h. der derzeitige Ansatz des RID/ADR muss beibehalten werden. Die Definition des Begriffs "in bautechnischer Hinsicht geeignet" sollte jedoch unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung der letzten Jahre geändert werden. Verweise auf Beulen oder Ausbuchtungen, die tiefer als 19 mm sind, und auf Verbindungsstellen sollten gestrichen werden. Es gibt keine technische Begründung für das Kriterium der 19 mm, und die Anwendung führt in der Praxis zu Problemen, da es im Widerspruch zu den "*Recommendations on harmonized interpretation and implementation of the International Convention for Safe Containers, 1972*" (Empfehlungen für die harmonisierte Auslegung und Durchführung des Internationalen Übereinkommens über sichere Container, 1972), aktualisierte Fassung von 2013, einschließlich des Leitfadens für schwerwiegende bautechnische Mängel von Containern (IMO-Rundschreiben CSC.1/Circ.138/Rev.1), steht.
5. Auf der Grundlage des kürzlich angenommenen Textes, der für die zweiundzwanzigste überarbeitete Ausgabe der UN-Modellvorschriften (ab 2021) über die für die Beförderung von Stoffen aller Klassen geltenden Anforderung der "bautechnischen Eignung" an Güterbeförderungseinheiten entworfen wurde, werden Änderungen der entsprechenden Abschnitte des RID/ADR vorgeschlagen.

¹ <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2017/dgwp15a1/INF15e.pdf>

² <http://www.unece.org/fileadmin/DAM/trans/doc/2019/dgac10c3/2019-40e.pdf>

Antrag

6. Den Abschnitt 7.1.4 RID/ADR wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text unterstrichen dargestellt):

7.1.4 ~~Großcontainer dürfen für die Beförderung nur verwendet werden, wenn diese in bautechnischer Hinsicht geeignet sind.~~

~~«In bautechnischer Hinsicht geeignet» bedeutet, dass die Bauelemente des Containers, wie obere und untere seitliche Längsträger, obere und untere Querträger, Türschwelle und Türträger, Bodenquerträger, Eckpfosten und Eckbeschläge, keine größeren Beschädigungen aufweisen. «Größere Beschädigungen» sind: Beulen oder Ausbuchtungen in Bauteilen, die tiefer als 19 mm sind, ungeachtet ihrer Länge; Risse oder Bruchstellen in Bauteilen; mehr als eine Verbindungsstelle oder eine untaugliche Verbindungsstelle (z. B. überlappende Verbindungsstelle) in oberen oder unteren Querträgern oder Türträgern oder mehr als zwei Verbindungsstellen in einem der oberen oder unteren seitlichen Längsträger oder eine Verbindungsstelle in einer Türschwelle oder in einem Eckpfosten; Türscharniere und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind; undichte Dichtungen oder Verschlüsse; jede Verwindung der Konstruktion, die so stark ist, dass eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf Traggestellen oder Wagen / Fahrgestellen oder Fahrzeugen nicht möglich ist.~~

~~Darüber hinaus ist, ungeachtet des verwendeten Werkstoffs, jeglicher Verschleiß bei einem Bauelement des Containers, wie durchrostete Stellen in Metallseitenwänden oder zerkaserte Stellen in Bauteilen aus Glasfaser, unzulässig. Normale Abnutzung, einschließlich Oxidation (Rost), kleine Beulen und Schrammen und sonstige Beschädigungen, die die Brauchbarkeit oder die Wetterfestigkeit nicht beeinträchtigen, sind jedoch zulässig.~~

~~Die Container sind vor der Beladung zu untersuchen, um sicherzustellen, dass sie frei von Rückständen früherer Ladungen sind und dass Boden und Wände innen frei von vorstehenden Teilen sind.~~

~~Eine Güterbeförderungseinheit muss vor der Beladung innen und außen geprüft werden, um sicherzustellen, dass keine Beschädigungen vorliegen, die ihre Unversehrtheit oder die der darin aufzunehmenden Ladung beeinträchtigen könnten.~~

~~Die Güterbeförderungseinheit muss untersucht werden, um sicherzustellen, dass sie in bautechnischer Hinsicht geeignet ist, dass sie frei von möglichen, mit der Ladung unverträglichen Rückständen ist und dass der Boden, die Wände und gegebenenfalls die Decke innen frei von Erhebungen oder Beschädigungen sind, welche die Ladung im Inneren beeinträchtigen könnten, und dass Großcontainer, sofern erforderlich, frei von Beschädigungen sind, welche die Wetterfestigkeit des Containers beeinträchtigen.~~

~~In «bautechnischer Hinsicht geeignet» bedeutet, dass die Bauelemente der Güterbeförderungseinheit keine größeren Beschädigungen aufweisen. Bauelemente von multimodal einsetzbaren Güterbeförderungseinheiten sind z. B. obere und untere seitliche Längsträger, obere und untere Querträger, Eckpfosten, Eckbeschläge und bei Großcontainern Türschwelle, Türträger und Bodenquerträger.~~

«Größere Beschädigungen» sind:

- a) Ausbuchtungen, Risse oder Bruchstellen in Bauelementen oder tragenden Elementen und Beschädigungen an der Bedienungsausrüstung oder der betrieblichen Ausrüstung, welche die Unversehrtheit der Güterbeförderungseinheit beeinträchtigen;
- b) jede Verwindung der Konstruktion oder jede Beschädigung an Hebeeinrichtungen oder an den Aufnahmepunkten für die Umschlagseinrichtungen, die stark genug ist, um eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf Traggestellen oder Wagen bzw. Fahrgestellen oder Fahrzeugen oder ein Einsetzen in Schiffszellen zu verhindern, und sofern zutreffend
- c) Türscharniere, Türdichtungen und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind.

Bem. Für das Befüllen von ortsbeweglichen Tanks und UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) siehe Kapitel 4.2; für das Befüllen von festverbundenen Tanks (Tankfahrzeugen) / Kesselwagen, Aufsetztanks / abnehmbaren Tanks, Tankcontainern und Tankwechselaufbauten (Tankwechselbehältern), deren Tankkörper aus metallenen Werkstoffen hergestellt sind, sowie von Batteriewagen/Batterie-Fahrzeugen und Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) siehe Kapitel 4.3; für die Befüllung von Tanks/Tankcontainern aus faserverstärkten Kunststoffen siehe Kapitel 4.4; für die Befüllung von Saug-Druck-Tanks für Abfälle siehe Kapitel 4.5; für die Befüllung von Schüttgut-Containern siehe Kapitel 7.3."

- 7. Den Unterabschnitt 7.3.1.13 RID/ADR wie folgt ändern (gestrichener Text ist durchgestrichen, neuer Text unterstrichen dargestellt):

"7.3.1.13 Bevor ein Schüttgut-Container, Container oder Wagen/Fahrzeug befüllt wird, ist eine Sichtprüfung vorzunehmen, um sicherzustellen, dass er/es in bautechnischer Hinsicht geeignet ist, seine Innenwände, seine Decke und sein Boden frei von Ausbuchtungen oder Beschädigungen sind, welche die Ladung beeinträchtigen könnten, und dass die Innenbeschichtungen oder Rückhalteeinrichtungen frei von Schlitzen, Rissen oder anderen Beschädigungen sind, welche die Tauglichkeit des Schüttgut-Containers, Containers oder Wagens/Fahrzeugs, die Ladung zurückzuhalten, beeinträchtigen können. «In bautechnischer Hinsicht geeignet» bedeutet, ~~[(nur RID:) soweit für das betreffende Beförderungsmittel zutreffend,]~~ dass die Bauelemente des Schüttgut-Containers, Containers oder Wagens/Fahrzeugs, wie obere und untere seitliche Längsträger, obere und untere Querträger, Türschwelle und Türträger, Bodenquerträger, Eckpfosten und Eckbeschläge eines Schüttgut-Containers oder Containers, keine größeren Beschädigungen aufweisen. «Größere Beschädigungen» umfassen ~~[(nur RID:), soweit für das betreffende Beförderungsmittel zutreffend,]~~:

- a) Ausbuchtungen, Risse oder Bruchstellen in Bauelementen oder tragenden Elementen und Beschädigungen an der Bedienungsausrüstung oder der betrieblichen Ausrüstung, welche die Unversehrtheit des Schüttgut-Containers, Containers oder des Aufbaus des Wagens/Fahrzeugs/Wagens beeinträchtigen können;

- b) ~~mehr als eine Verbindungsstelle oder eine untaugliche Verbindungsstelle (z. B. überlappende Verbindungsstelle) in oberen oder unteren Querträgern oder Türträgern; jede Verwindung der Konstruktion oder jede Beschädigung an Hebeeinrichtungen oder an den Aufnahmepunkten für die Umschlagseinrichtungen, die stark genug ist, um eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf Traggestellen oder Wagen bzw. Fahrgestellen oder Fahrzeugen oder ein Einsetzen in Schiffszellen zu verhindern, und sofern zutreffend~~
 - e) ~~mehr als zwei Verbindungsstellen in einem der oberen oder unteren seitlichen Längsträger;~~
 - d) ~~eine Verbindungsstelle in einer Türschwelle oder in einem Eckpfosten;~~
 - ec) ~~Türscharniere, Türdichtungen und Beschläge, die verklemmt, verdreht, zerbrochen, nicht vorhanden oder in anderer Art und Weise nicht funktionsfähig sind;_~~
 - f) ~~undichte Dichtungen und Verschlüsse;~~
 - g) ~~jede Verwindung der Konstruktion eines Schüttgut-Containers oder Containers, die stark genug ist, um eine ordnungsgemäße Positionierung des Umschlaggeräts, ein Aufsetzen und ein Sichern auf Fahrgestellen oder Fahrzeugen / Traggestellen oder Wagen bzw. Fahrgestellen oder Fahrzeugen oder ein Einsetzen in Schiffszellen zu verhindern;~~
 - h) ~~jede Beschädigung an Hebeeinrichtungen oder an den Aufnahmepunkten für die Umschlagseinrichtungen;~~
 - i) ~~jede Beschädigung an der Bedienungsausrüstung oder der betrieblichen Ausrüstung."~~
-